

Allgemeine Bewilligungsbedingungen



Die Elisabeth und Rudolf Hirsch Stiftung für medizinische Forschung ist als gemeinnützige Einrichtung anerkannt und daher verpflichtet, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihr bewilligten Mittel sicherzustellen. Die Bewilligungsbedingungen beschreiben das Verfahren zwischen der Stiftung und dem Bewilligungsempfänger und sind die Grundlage für die Durchführung der Projekte.

1. Bewilligungsgrundsätze

Das Bewilligungsschreiben begründet erst dann einen Anspruch des Bewilligungsempfängers, wenn der Vordruck „Mittelabruf“ (siehe unter 3.) vom Empfänger vollständig ausgefüllt und unterschrieben spätestens zwei Monate nach Datum des Bewilligungsschreibens bei der Stiftung vorliegt und damit die Bewilligungsbedingungen vom Empfänger ausdrücklich anerkannt wurden. Der Bewilligungsempfänger trägt dafür Sorge, dass die mit der Projektdurchführung beauftragten Mitarbeiter über die besonderen Bewilligungsbedingungen informiert sind und diese berücksichtigen.

Die Verwendung der von der Stiftung bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Der Verwendungszweck ist im Bewilligungsschreiben angegeben. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, die Stiftung über jede beabsichtigte Änderung des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, der Realisierungsbedingungen sowie über Änderungen der Rechtsform (Satzung, Gemeinnützigkeitsstatus) und der Organe des Trägers vorab schriftlich zu unterrichten. Die Entscheidung der Stiftung wird schriftlich mitgeteilt.

Eine eventuelle spätere Änderung der Finanzierungsanteile (Eigen-, Stiftungs- und anderweitig erhaltene Mittel) ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Stiftung möglich. Der Bewilligungsempfänger ist selbst für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen verantwortlich.

Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen.

Die Stiftung behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Gelder vor, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet werden, oder wenn aus anderen wichtigen Gründen Anlass zu Widerruf gegeben wird.

Anschaffungen, Bücher usw., die aus Mitteln der Stiftung erworben werden, dürfen nur im Rahmen des Projekts verwendet werden. In der Regel verbleiben bei erfolgreichem Projektverlauf die aus Projektmitteln beschafften Gegenstände dem Bewilligungsempfänger zur weiteren gemeinnützigen Arbeit.

Im Verhältnis der Stiftung zu ihren Partnern werden die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten.

2. Wirtschaftlichkeit

Die von der Stiftung bewilligten Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden und jede Einsparmöglichkeit ist zu nutzen; sie sind nicht an Haushaltsjahre gebunden. Die Stiftung erwartet, dass zusätzliche Mittel für das Vorhaben eingeworben werden.

3. Abruf und Auszahlung

Der vom Bewilligungsempfänger unterzeichnete Mittelabruf ist Grundlage für die Auszahlung der bewilligten Mittel. In den Mittelabruf werden alle für die gesamte Laufzeit auszahlenden Teilbeträge eingetragen. Diese sollen sich nach dem tatsächlichen oder voraussichtlichen Verwendungsbedarf richten. Bedarfsänderungen sind der Stiftung schriftlich mitzuteilen.

Die Auszahlung der Mittel auf ein Privatkonto ist in der Regel nicht möglich.

Können ausgezahlte Mittel länger als zwölf Monate nicht verwendet werden, ist die Stiftung unverzüglich zu unterrichten und ggf. eine Rückzahlung zu vereinbaren.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung will die von ihr unterstützten Vorhaben und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit bekannt und der interessierten Fachwelt zugänglich machen. Sie erwartet deshalb, dass die Bewilligungsempfänger jede Möglichkeit der Information über die geförderten Vorhaben in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder neuen Medien nutzen und dabei in angemessener Form auf die Unterstützung der Stiftung hinweisen.

Im Falle der Veröffentlichung von Projektmitteilungen, Projektergebnissen, Tagungsprogrammen, Tagungsbeiträgen, Aufsätzen zum Projektgegenstand u.ä. durch den Bewilligungsempfänger ist auf die finanzielle Förderung durch die Stiftung hinzuweisen.

Das Projekt „...“ wurde von der Elisabeth und Rudolf Hirsch Stiftung gefördert.

Es ist darauf zu achten, die Stiftungsförderung nicht als Sponsoring zu bezeichnen. Presseauschnitte und Mitschnitte von Rundfunk- und Fernsehbeiträgen (jeweils mit Angabe von Datum, Quelle und Bewilligungsnummer) sind unmittelbar nach dem Erscheinen an die Stiftung zu schicken.

Die Stiftung soll unaufgefordert informiert werden, wenn Teilergebnisse für die Öffentlichkeit von Interesse sind.

5. Beendigung des Projekts

Zum Nachweis der gemeinnützigen und satzungsgemäßen Mittelverwendung benötigt die Stiftung einen inhaltlichen und finanziellen Nachweis (ggf. auch Teilabrechnungen).

5.1 Inhaltlicher Nachweis (Abschlussbericht)

Der Bewilligungsempfänger hat nach Abschluss des Projekts einen Abschlussbericht einzureichen, der die wesentlichen Informationen und Ergebnisse des Projekts enthält. Der Bericht sollte einen Umfang von mindestens einer und maximal drei Seiten haben. Hierzu stellt die Stiftung ein eigenes Merkblatt zur Verfügung. Die Stiftung kann die vom Bewilligungsempfänger erarbeiteten Ergebnisse und Berichte auch ohne dessen Zustimmung Dritten zur Kenntnis geben bzw. diese unter Angaben der Autoren für eigene Zwecke verwenden (z.B. der Öffentlichkeitsarbeit). Hieraus entsteht kein gesonderter Entgeltanspruch. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sollten medial verwendbar und für den Laien verständlich sein.

5.2 Finanzieller Nachweis (Verwendungsrechnung)

Als Grundlage für die Verwendungsrechnung gilt der dem Bewilligungsschreiben zugrunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan. Die tatsächliche Verwendung der Mittel (Eigen-, und anderweitig bewilligte Mittel) ist auf dem Nachweisformular einzutragen. Die dortigen Hinweise sind zu beachten. Nach der Prüfung der Unterlagen erhält der Bewilligungsempfänger ein Entlastungsschreiben der Stiftung mit Angabe der Bankverbindung für die Rücküberweisung der evtl. Restmittel. Es sind nur Ausgaben im Bewilligungszeitraum abrechnungsfähig.

Die im Verwendungsnachweis abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch Einsendung prüfungsfähiger Unterlagen belegt sein, eine Belegliste ist einzureichen. Diese hat ausschließlich die aus Stiftungsmitteln finanzierten Ausgaben aufzuführen. Wenn ein Verwendungsnachweis gegenüber einem öffentlichen Zuwendungsgeber erbracht und von diesem geprüft wird, reicht normalerweise der von der entsprechenden Stelle testierte Nachweis, sofern er auch die Mittel der Elisabeth und Rudolf Hirsch Stiftung mit einbezieht.

Die Stiftung behält sich vor, den Verwendungsnachweis durch Einsicht in Bücher und sonstige Unterlagen zu prüfen. Die Unterlagen sind vom Bewilligungsempfänger für eventuelle Nachprüfungen nach Projektende aufzubewahren. Zur späteren Revision sind der Stiftung Unterlagen einzureichen, aus denen die zweifelsfreie Verwendung der Mittel hervorgeht (z.B. Kopie des Kontoauszugs).